

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen – Vierter Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung des Landtags den von der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie übergebenen Bericht der Landesregierung „Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen – Vierter Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt“.

Gruhner
Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Sport und Ehrenamt und Chef der Staatskanzlei

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei vom 3. September 2025 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und im Internet unter der Adresse www.parldok.thueringer-landtag.de unter der oben genannten Drucksachenummer zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen

Vierter Bericht zur Umsetzung einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Zum Umsetzungsprozess einer Gesamtstrategie gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention wird im Sinne des Beschlusses des Thüringer Landtags (DS 7/3301) „Istanbul-Konvention in Thüringen umsetzen: Gewalt gegen Frauen und Mädchen und häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen“ berichtet.

Die Istanbul-Konvention ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Die Berichterstattung für das Berichtsjahr 2024 fokussiert die Themen:

1. Koordinierungsstelle, Beirat Gewaltschutz, Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (RAIK)
2. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen
3. Umsetzung der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung des Landesaktionsplans
 - I *Gleichstellung und Nichtdiskriminierung*
 - II *Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung*
 - III *Prävention*
 - IV *Schutz und Unterstützung*
 - V *Materielles Recht*
 - VI *Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen*
 - VII *Migration und Asyl*
4. Fazit
5. Anlagen

Übersicht der Maßnahmen des Landesaktionsplans mit den Zuständigkeiten der 8. Wahlperiode

Hinweis: Da es sich um einen Bericht für das Jahr 2024 handelt, wurden für diesen Bericht noch die Ressortzuschnitte und Bezeichnungen der 7. Legislaturperiode zugrunde gelegt. Es werden im Bericht daher auch die alten Bezeichnungen verwendet.

Zu 1. Koordinierungsstelle

Eine der Hauptaufgaben der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen war im ersten Halbjahr 2024, den Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen (vgl. Nr. 2) zum Abschluss zu bringen.

Zu den laufenden Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören:

- die Geschäftsstelle des Beirats Gewaltschutz
- die Koordination der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen (RAIK)
- Koordination der Erstellung und Umsetzung einer Handlungsstrategie bzgl. der Istanbul-Konvention für Thüringen, wobei die Fertigstellung des Landesaktionsplans in 2024 einen erheblichen Arbeitsanteil ausmachte
- Durchführung von Maßnahmen im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, Sensibilisierung und Begleitung der Stakeholder und Zielgruppen im gesamten Themenspektrum
- die Vernetzung mit allen wesentlichen Berufsgruppen, Interessensvertretungen und Verantwortungsträgern sowohl innerhalb Thüringens als auch bundesweit
- die Teilnahme am Austausch der Koordinierungsstellen der Bundesländer
- Vorbereitung der GFMK bzgl. der Themen des Gewaltschutzes
- Landeskoordination für die Zusammenarbeit mit der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), die vom BMSFSJ mit dem Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland und der Sammlung von Daten nach Artikel 11 Istanbul-Konvention betraut wurde. Hier wurde mit Ende des Jahres der erste Periodische Bericht vorgelegt https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf). Die Ressorts der Landesregierung hatten hierzu teilweise sehr aufwendige Übersichten auf Landesebene zugearbeitet.
- Abgleich der Umsetzung in Thüringen mit der Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2005-2030 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gewalt-bekaempfen-bundesregierung-beschliesst-gewaltschutzstrategie-251836>
- Stellungnahmen zum Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) (BR-Drs 5489/24, BGBl. 2025 I Nr. 57 vom 27.02.2025). Prospektiv wird die Umsetzung erhebliche Ressourcen binden.

Am 2. Juli 2024 hat der Thüringer Landtag das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes - Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes (LT DS 7/8244) beschlossen (vgl. GVBL 2024 Nr. 8 vom 18. Juli 2024). Es gilt ab dem 1. Januar 2025. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgaben wurden dem Geschäftsbereich der Landesgleichstellungsbeauftragten übertragen. Dies beinhaltet neben der Überführung der Finanzierung der Frauenhäuser und dem Ausbau der Frauenhausstruktur auch die Verantwortung für Interventionsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt und Stalking, Beratungsstellen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für Frauenpolitische Organisationen als neue Aufgaben. Die zusätzlichen Aufgaben, die Infrastruktur der Gewalthilfeeinrichtungen gemäß der Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention entsprechend der neuen gesetzlichen Normen zu überführen und in ihrem Bestand zu sichern, stellen für den Geschäftsbereich der Landesgleichstellungsbeauftragten eine zeitliche wie auch personelle Herausforderung dar, da sich der Umsetzungsprozess bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2025 zügig vollziehen musste. Vor diesem

Hintergrund mussten Aufgaben innerhalb des Geschäftsbereiches priorisiert und u.a. weitere Umsetzungsziele der IK und Aufgaben der Koordinierungsstelle zeitlich zurückgestellt werden, wodurch der Koordinierungsprozess erheblich beeinträchtigt wurde.

Beirat Gewaltschutz und Arbeitsgruppen

Der Beirat gegen häusliche und sexualisierte Gewalt zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - der Istanbul-Konvention - für den Freistaat Thüringen (Beirat Gewaltschutz) besteht aus 30 Mitgliedern der relevanten Umsetzungsbereiche. Er hat im Berichtsjahr 2024 unter Geschäftsführung und Organisation durch die IK-Koordinierungsstelle viermal getagt und dabei jeweils zu Schwerpunktthemen gearbeitet. Die Ergebnisse dieser jeweiligen Fachworkshops sind ein wesentlicher Bestandteil des Austausches zwischen Landesregierung und Zivilgesellschaft und haben wichtige Impulse im Erarbeitungsprozess des Landesaktionsplans gegeben. Mit Verabschiedung des Landesaktionsplan am 18. Juni 2024 geht die Aufgabe des Beirats jetzt in die Begleitung des Umsetzungsprozesses über. Nach wie vor sind Multiplikationsarbeit und Sensibilisierung sowie eine vertrauensvolle interdisziplinäre Zusammenarbeit der unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche ein Hauptanliegen der Arbeit des Beirates. Schwerpunktthemen des Beirats waren

- 19.02.2024 Sorge- und Umgangsrecht und Gewaltschutz (im TMASGFF, Erfurt)
Einführend stand eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Artikel 31 der Istanbul-Konvention und ein Podiumsgespräch mit Thüringer Fachexpert:innen aus dem Spannungsfeld von Sorge- und Umgangsrecht und Gewaltschutz, als Hinleitung zum Fachvortrag „Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang durch lokale Kooperationen und Verfahrensweisen“ auf der Grundlage eines Forschungsprojekts von Zoom – Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. durch Sandra Kotlenga Dipl. Sozialwirtin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Zoom e.V. Göttingen. Vor diesem Hintergrund wurden Konsequenzen für die Praxis diskutiert mit dem Ziel, Vorschläge für Maßnahmen im Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu entwickeln.
- 17.04.2024 Ausgewählte Bereiche des Gewaltschutzes (im TMASGFF, Erfurt)
Diese waren „Polizeiliche Gefahrenabwehr zum Schutz von Betroffenen“, „Hilfen für gewaltbetroffene Männer“ und „Fortbildung transparent“.
- 20.08.2024. Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen (im TMASGFF Erfurt)
Zu diesem Termin wurde gemeinsam von Beirat und RAIK die künftigen Umsetzungsschritte des Landesaktionsplans diskutiert.
- 11.11.2024 Beiratsarbeit und Landesaktionsplan: Aktuelle Themen in Thüringen (im TMASGFF, Erfurt)
Inhaltliche Schwerpunkte waren das Lagebild häusliche Gewalt der Thüringer Polizei, eine Verständigung auf die künftige Arbeitsweise des Beirats und der Auftakt zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“.

Zu vertiefenden inhaltlichen Schwerpunktthemen wurde in folgenden Arbeitsgruppen gearbeitet:

Hochrisiko-Management

Die UAG *Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt* setzte unter der Leitung der Landesgleichstellungsbeauftragten sowie der Koordinierungsstelle IK die Arbeit an einer

Rahmenkonzeption zum Umgang mit Hochrisikofällen fort, die allen beteiligten Berufsgruppen die schnelle Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage ermöglichen soll. Ziel ist es auf diesem Weg, ein Tötungsdelikt oder schwere Gewalt zu verhindern. Diese Vorgehensweise schließt verwendete Gefährdungsanalyse-Verfahren zur Ermittlung eines Hochrisikofalles und Fallkonferenzen mit mehreren Berufsgruppen ein.

Grundlage hierfür ist Art. 51 der Istanbul-Konvention: Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement. Besondere Herausforderungen vor Abschluss der Konzeption stellen dabei Fragen des Datenschutzes dar. Die hierzu erforderlichen datenschutzrechtlichen Prüfungen haben den Prozess deutlich verzögert. Mit der abschließenden Vorlage einer Rahmenkonzeption zum Hochrisikomanagement in Fällen häuslicher Gewalt wird im vierten Quartal 2025 gerechnet. Parallel beginnt die UAG mit der Konzeption erforderlicher Schritte zu einer Implementierung von Hochrisikomanagement in die Praxis der beteiligten Berufsfelder.

In der UAG arbeiten Vertreter:innen aus Polizei/LPD, dem für Justiz zuständigen Ministerium, TMBJS/ Landesjugendamt, LAG Frauenhäuser, LAG Interventionsstellen und die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK regelmäßig mit. Hinzugezogen werden bei Bedarf Fachleute aus weiteren Arbeitsfeldern wie Migrationsbereich, Familiengericht, Kinderschutz und Täterberatungsstellen.

Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention

Auf Beschluss des Beirats Gewaltschutz vom 01.12.2022 hat sich die Unter-Arbeitsgruppe *Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention* gegründet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Versorgungsstruktur für psychisch erkrankte Frauen mit Gewalterfahrungen, d. h. Beratungs-, Behandlungs- und Gewaltschutzeinrichtungen, in ihrem Zusammenwirken zu betrachten, ggf. bestehende Versorgungslücken, Lücken in der Vernetzung sowie Bedarfe für Fortbildung und Sensibilisierung zu identifizieren und Empfehlungen für deren Abhilfe zu erarbeiten.

Die UAG hat im Berichtsjahr 2024 dreimal getagt und dabei folgende Themen behandelt:

5. Sitzung: Das Versorgungsnetz in Thüringen aus der Perspektive wohnungsloser Frauen mit Gewalterfahrungen.

6. Sitzung: Das Versorgungsnetz in Thüringen aus der Perspektive psychisch erkrankter Frauen mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte, Sprachbarrieren und Gewalterfahrungen.

7. Sitzung: Das Versorgungsnetz in Thüringen aus der Perspektive von Seniorinnen mit Gewalterfahrungen.

In der UAG arbeiten unter Leitung des Referats *Psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug* des für Gesundheit zuständigen Ressorts Expert:innen aus der stationären und ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, der psychosozialen Beratung, aus Kinderschutz bzw. Frühen Hilfen, Wohlfahrtspflege, Gewaltschutz (Frauenhäuser, Interventionsstellen), den Thüringer Gebietskörperschaften sowie aus dem öffentlichen Gesundheitsdienst. Für das Jahr 2025 sind drei weitere Sitzungen und ein Empfehlungspapier zum Abschluss der UAG geplant.

Im Rahmen der Arbeit der UAG *Psychiatrische Versorgung und Istanbul-Konvention* informierten die Koordinierungsstelle IK und das Referat *Psychiatrische Versorgung* des für Gesundheit zuständigen Ressorts gemeinsam zum Arbeitstreffen der Sozialpsychiatrischen Dienste (SpDi) am 29.05.2024 in Weimar zum Thema Istanbul-Konvention. Seitens der SpDi wurde als größtes Manko zur Umsetzung ihrer Mitwirkung im Sinne von Artikel 20 IK die knappe personelle Ausstattung der SpDi gesehen.

Digitalisierte Gewalt

Der Landtag hatte die Landesregierung mit DS 7/3301 in Nr. I 1 um die Erarbeitung einer Definition für "geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum" gebeten, damit ein Maßnahmenplan für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die

Beratungsstellen entwickelt werden kann. Unter Federführung des Landespräventionsrates ist unter Mitwirkung der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen, des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, der Thüringer Zivilgerichtsbarkeit, der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (LAG KJSD) Thüringen e. V., der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM), dem Frauenzentrum Erfurt und der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Erfurt im Juli 2024 ein entsprechender Maßnahmenplan entwickelt worden, der die Maßnahme Nr. 12-1 des Landesaktionsplans erfüllen soll. Eine Ressortabstimmung dieses Planes steht noch aus.

Zu 2 Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen

Der Beschluss des Landtags in DS 7/3301 hat die Erarbeitung eines Landesaktionsplans vorgesehen

Die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (RAIK) hat unter Federführung der Koordinierungsstelle im Berichtsjahr einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen vorgelegt. Dieser wurde am 18. Juni 2024 durch das Kabinett beschlossen. Er ist einsehbar als LT-DS 7/10349 und in einer barrierefreien Version unter [https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Gleichstellungsbeauftragte/Gewaltschutz/Istanbul Konvention/Berichte und Flyer/LAP IK barrierefrei.pdf](https://www.gleichstellungsbeauftragte-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Gleichstellungsbeauftragte/Gewaltschutz/Istanbul_Konvention/Berichte_und_Flyer/LAP_IK_barrierefrei.pdf) .

Der Landesaktionsplan wurde von allen Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei gemeinsam erstellt. Mit der Beteiligung der ganzen Landesregierung hat Thüringen bislang ein Alleinstellungsmerkmal in der Bundesrepublik. Ebenso wichtig war aber auch der breite Beteiligungsprozess durch die Impulsgebungen des Beirats Gewaltschutz. Der Aktionsplan enthält 142 Maßnahmen zu den Themenfeldern der Kapitel I bis VII der Istanbul-Konvention:

- I Gleichstellung und Nichtdiskriminierung*
- II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung*
- III Prävention*
- IV Schutz und Unterstützung*
- V Materielles Recht*
- VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen*
- VII Migration und Asyl*

Der Landesaktionsplan ist auf eine Laufzeit von sechs Jahren bis zum Jahr 2030 angelegt und damit bewusst legislaturübergreifend, um seinen Nachhaltigkeitsaspekt zu betonen. Danach soll der Aktionsplan fortgeschrieben werden.

Die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe RAIK und der Beirat Gewaltschutz legen nun den Fokus auf die Umsetzung. Für die Umsetzung ist es auch notwendig, dass der Landtag als Haushaltsgesetzgeber die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellt.

Zu 3 Umsetzungen des Istanbul-Konvention entsprechend dem Landesaktionsplan

Aus der Zeitleiste des Landesaktionsplans ergibt sich, dass es einerseits fortlaufende Maßnahmen gibt, zum anderen Maßnahmen, die feste End- oder Startpunkte angeben. Im nachfolgenden werden nur die für 2024 relevanten Maßnahmen behandelt, also fortlaufende Maßnahmen und solche, die für das Jahr 2024 vorgesehen waren und bearbeitet wurden. Die Nummer der Maßnahme ist jeweils vorangestellt. Im Anhang ist eine Übersicht aller Maßnahmen mit den Zuständigkeiten entsprechend den neuen Ressortzuschnitten angefügt.

I Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

4-1 Barrierefreiheit der Sprache: Mehrsprachigkeit und leichte/einfache Sprache bei Veröffentlichungen zu Maßnahmen des LAP-IK

Die EU-Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen legt die technischen Anforderungen für die Barrierefreiheit sowie die barrierefreien Informationspflichten bestimmter Produkte und Dienstleistungen einheitlich fest. Auf diese Weise unterstützt sie die Mitgliedstaaten dabei, ihre Gesetzgebungen aufeinander abzustimmen und aneinander anzugleichen.

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) wird ab dem 29. Juni 2025 auch für privatwirtschaftliche Unternehmen Pflicht. Die digitale Barrierefreiheit soll allen Menschen einen uneingeschränkten Zugang zu digitalen Inhalten ermöglichen, sowie die Umsetzung in leichter und einfacher Sprache besser ermöglichen.

Hinsichtlich der Veröffentlichungen von Informationsmaterial etc. wird auf die Maßnahme VI. 6 aus dem Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK verwiesen, nach der „die Kernaussagen von mindestens 50 Prozent aller durch die obersten Landesbehörden herausgegebenen Broschüren und Flyer für Bürgerinnen und Bürger in Leichter Sprache bzw. mindestens auf dem Niveau leicht verständlicher Sprache“ verfügbar sein sollen. Diese Maßnahme gilt für alle Ressorts und wird als Daueraufgabe fortlaufend realisiert.

Die barrierefreie Gestaltung i. S. d. ThürBarrWebG findet generell im Rahmen der Webseite und bei Veröffentlichungen Berücksichtigung.

Das TMMJV (jetzt TMJMV) hat Publikationen zu den Themen Opferhilfe und Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren, welche auch in die Leichte Sprache übersetzt wurden. Übersetzungen in Fremdsprachen sind nicht erfolgt, liegen aber zum Teil als bundesweite Fassung vor.

Die Umsetzung weiterer Maßnahmen (Gebärdensprachdolmetscherinnen, Schriftdolmetscherinnen etc.) ist nur in Abhängigkeit der Verfügbarkeit finanzieller Mittel möglich und wird bei Bedarf insbesondere bei Veranstaltungen eingesetzt.

4-2 Auseinandersetzung mit Interkulturalität auch unter Nutzung des Landesprogramms „Denk-Bunt“

Über das Fortbildungsprogramm vom Landesprogramm „DenkBunt“ werden im Qualifizierungsbereich „Förderung von Akzeptanz vielfältiger sexueller Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und Beziehungsformen“ in Kooperation mit dem Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt Bildungsseminare zum Thema „Kultursensibler Umgang mit Homo- und Transfeindlichkeit im Kontext Flucht und Migration sowie zum Thema „Kultursensibler Umgang mit vielfältigen Identitäten, Lebensweisen und Familienmodellen“ für verschiedene Zielgruppen (Mitarbeitende Ehrenamt/ Vereine und Beratungsdienste, Polizei, Verwaltung, Justiz, Kindertageseinrichtungen, Schule, Beratungsdienste, Jugendhilfe) angeboten.

Seit 2023 besteht ein landesweites Netzwerk „Queere Geflüchtete“. Mitglieder sind das BAMF, das Land (TSK/LADS, TMMJV), Kommunen und zivilgesellschaftliche Akteure. Ziel ist eine Sensibilisierung zu den besonderen Schutzbedarfen und eine Verbesserung der Situation geflüchteter LSBTIQ-Personen als einer im Hinblick auf die Gewaltbetroffenheit besonders vulnerablen Gruppe.

Auseinandersetzung mit Interkulturalität findet Berücksichtigung im Personalentwicklungskonzept der Thüringer Landesverwaltung.

4-3 Die Barrierefreiheit nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und der diesbezüglichen Maßnahmenpläne des Freistaates wird bei der Umsetzung von Maßnahmen des LAP-IK beachtet. In Abhängigkeit von den jeweiligen Maßnahmen des

Landesaktionsplans ist auch hier auf die Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK zu verweisen. Insbesondere die Handlungsfelder III (Bauen, Wohnen, Mobilität) und VI (Kommunikation und Information) sind dabei zu nennen. Darüber hinaus ist das Thema Barrierefreiheit als gesellschaftliches Querschnittsthema jedoch auch in den weiteren sieben Handlungsfeldern stets zu beachten und in den zu vereinbarenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

4-4 Prüfung der Diskriminierungsfreiheit hinsichtlich der Diversität von Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sozialer Schicht und weiteren Merkmalen aus Artikel 4 (3) IK bei der Ansprache von Personen und der Definition von Maßnahmen

Diese Maßnahme, die auch einer Umsetzung des AGG entspricht, wird durch die Landesregierung fortlaufend beachtet: Veröffentlichungen, Förderrichtlinien, Zuarbeiten in den Bund/Ländergremien und Stellungnahmen, Petitionen, Kleine und Große Anfragen etc. werden diskriminierungs- und barrierefrei umgesetzt.

6-1 und 6-2 Für Gleichstellungspolitische Maßnahmen werden für die Thüringer Verwaltung Gleichstellungspläne der Ressorts erarbeitet. Das Angebot des Jahresfortbildungsprogramms der Thüringer Landesregierung (z.B. Me-too Was hilft bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Seminar für Gleichstellungsbeauftragte als Ansprechperson), Schulungen zum Gleichstellungsrecht (z. B.: „Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Rolle in den Landesbehörde“) Fortbildungen und Frauenführungsseminare nach § 19 Abs. 8 ThürGleichG, sowie interne Schulungen zu Gleichstellung für Führungskräfte wie sie bspw. für alle Finanzämter angeboten wurden, erfüllen gleichermaßen die Vorgaben des Ziels 6-1 Gleichstellungspolitische Maßnahmen im Personalmanagement und des Ziels 6-2 Umsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes.

Das Personalentwicklungskonzept PEK 2035 enthält Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit, Gleichstellung und Fortbildung, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern und Chancengleichheit zu fördern. Gleichwohl es nicht direkt auf die Istanbul-Konvention (IK) ausgerichtet ist, können verschiedene Maßnahmen in den Kontext der Istanbul-Konvention gestellt werden.

6-5 Folgende Ministerien waren 2024 entsprechend Total-Equality zertifiziert: TMSAGFF und TMIK (in der 8. Legislaturperiode: TMSGAF und TMIKL)

6-6 Dem „Bündnis gegen Sexismus“ war in 2024 folgende Oberste Landesbehörden im 2024 gültigen Ressortzuschnitt das TMSGFF beigetreten. Der nachgeordnete Geschäftsbereich (TLUBN) des Umweltressorts ist als familienfreundlicher Arbeitgeber durch die Bertelsmann Stiftung zertifiziert und hat 2024 ein Bekenntnis gegen Sexismus am Arbeitsplatz abgelegt.

6-7 Hinsichtlich einer Dienstvereinbarung, die explizit eine Bekämpfung von Gewalt und Sexismus beinhaltet, liegt im TFM eine Dienstvereinbarung zur „Erhaltung eines positiven Arbeitsklimas und Vermeidung von Mobbing am Arbeitsplatz“ vor. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung werden die Themen der sexuellen Belästigung und Diskriminierung mit aufgenommen.

Die Erarbeitung eines Musterentwurfs für eine Dienstvereinbarung wurde durch die IMA der Gleichstellungsbeauftragten der Obersten Landesbehörden begonnen.

6-8 Der Landesfrauenrat wird durch das für Frauen zuständige Ministerium gefördert. Eine Änderung der Finanzierung zur institutionellen Förderung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt frühestens ab 2026 erwartet.

6.9 Die Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie wird gegenwärtig überarbeitet. Der Themenschwerpunkt „Geschlechtergerechtigkeit“ wird in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie aufgegriffen und mit Zielen und Maßnahmen voraussichtlich im Schwerpunktfeld „Reduzierung von Ungleichheiten“ untersetzt.

6-10 Programme zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft

Mit dem Professorinnenprogramm 2030 des Bundes und der Länder läuft ein solches Programm bundesweit bis 2030. Hieran sind die Thüringer Hochschulen, die sich in der Rahmenvereinbarung V zur Teilnahme verpflichtet haben, beteiligt. Im ersten Call haben bereits fünf Hochschulen teilgenommen und im Februar 2024 eine positive Konzeptbewertung erhalten, zwei davon mit dem Prädikat „Gleichstellungsstarke Hochschule“. Bis Ende 2024 haben vier dieser Hochschulen bereits je eine Professur zur Förderung beim Projektträger beantragen können und die Fördermittel des Bundes sowie die Prämie des Landes bewilligt bekommen. Drei weitere Hochschulen haben im zweiten Call ihr Gleichstellungskonzept zur Bewertung, die im Februar 2025 erfolgen soll, eingereicht.

Daneben hat das für Hochschulwesen zuständige Ministerium aus Mitteln des Strategie- und Innovationsbudgets das Thüringer Programm zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchskünstlerinnen in den Jahren 2021 bis 2025 (zweite Programmphase) aufgelegt, mit dem die Thüringer Hochschulen bei der Vergabe von Stipendien an Frauen in der Postdoc-Phase für ihre weitere wissenschaftliche und künstlerische Qualifizierung unterstützt werden.

6-11 Berücksichtigung von Antifeminismus im LP Denk-Bunt

Das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit steht in seiner Grundausrichtung für Demokratie und gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen zu Menschengruppen mit unterschiedlicher sozialer, kultureller, religiöser, ethnischer und geschlechtlicher Herkunft und Orientierung stellen als Ungleichwertigkeitsvorstellungen die demokratische Gesellschaft in ihren Grundfesten in Frage. Dieses Syndrom der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit manifestiert sich in Abwertungen, Stereotypen, Vorurteilen und Diskriminierungen auf Grund der Zugehörigkeit oder einer Zugehörigkeitszuschreibung zu bestimmten Gruppen und zementiert zugleich soziale Ungleichheit.

Zu diesem Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit kann auch der Phänomenbereich des Antifeminismus gerechnet werden, der ebenso auf Ideologien der Ungleichwertigkeit beruht. Somit sind eine Antragstellung und eine Projektförderung aus dem Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit möglich. In 2024 wurde kein Antrag zur Prävention von Antifeminismus gestellt.

II Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

- 7-1 Wie unter Nr. 1 dieses Berichtes dargelegt, hat der Beirat Gewaltschutz im Jahr 2024 sowohl zur Erstellung des Landesaktionsplans als auch zur Planung der Begleitung in der Umsetzung vierteljährlich getagt
- 7-2 Die Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (RAIK) besteht fort.
- 7-3 IMAG-Kinderschutz gewährleistet die Schnittstellen zwischen Kinderschutz und den Vorgaben der Istanbul-Konvention, zumal diese zusätzlich durch RAIK gespiegelt werden.
- 7-5 Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit der dem LP für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit
Auf die Ausführungen zu 6-11 wird verwiesen. Die Ziele der Istanbul-Konvention sind theoretisch im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit berücksichtigt. In 2024 wurde kein Antrag zur Prävention von Antifeminismus oder Gewalt gegen Frauen gestellt.
- 7-6 Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-BRK
Der Thüringer Maßnahmenplan wird seit dem vierten Quartal 2024 fortgeschrieben und soll bis 2026 als Version 3.0 fertiggestellt sein. Die Landesgleichstellungsbeauftragte ist Arbeitsgruppenleiterin des Handlungsfeldes IX „Frauen mit Behinderungen“. Im Zuge der Fortschreibung des Maßnahmenplans finden quartalsweise Arbeitsgruppensitzungen des Handlungsfeldes IX „Frauen mit Behinderungen“ statt, um bestehende Maßnahmen zu modifizieren und neue Maßnahmen zu entwickeln. Die Anliegen der Istanbul-Konvention, insbesondere in Bezug zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen, finden hierbei Berücksichtigung.
- 7-7 Berücksichtigung der Ziele der IK in der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
Bildung für nachhaltige Entwicklung steht für eine transformative Bildung, die Menschen zu verantwortungsvollem Denken und Handeln befähigt. Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung im non-formalen und informellen Bildungsbereich vermitteln Bildungsinhalte zur Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (SDGs) der Vereinten Nationen (UN) und richten sich nach dem UNESCO-Programm BNE 2030. Damit wird auch SDG 5 berücksichtigt. Das TMUENF bietet dafür Rahmenbedingungen im non-formalen und informellen Bildungsbereich, bspw. durch die In-Kraft Setzung der Richtlinie zur Förderung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Thüringen im non-formalen und informellen Bildungsbereich, die Umsetzung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Thüringen oder das Kooperationsprojekt mit dem TMBWK „Thüringer Nachhaltigkeitsschule“.
- 7-9 Das Landesprogramm Dolmetschen wurde in 2024 mit großem Erfolg fortgeführt und stellt ein Qualitätsmerkmal im Umgang mit Betroffenen von Gewalt dar. Mit der Fortführung des Landesprogramms durch das für Migration zuständige Ministerium wird weiter sichergestellt, dass Sprachbarrieren den Zugang zu wichtigen Unterstützungs- und Beratungsangeboten nicht verhindern. Durch die Bereitstellung von Audio- und Video-Dolmetschleistungen rund um die Uhr in 50 Sprachen wird gewährleistet, dass

zugewanderte Frauen, die von Gewalt betroffen sind, die notwendigen Informationen und Hilfen erhalten können.

8-1 Die Mittel zur Umsetzung der IK müssen von einzelnen Ressorts und der TSK eigenverantwortlich im Haushalt eingeplant werden. Durch die Verabschiedung des LAP-
IK wird hier die Planung vereinfacht. Da für alle Ressorts die Umsetzungserfordernisse mit zusätzlichen Aufgaben verbunden sind, stehen alle laufenden und geplanten Maßnahmen unter den Vorbehalt zur Verfügung stehender HH-Mittel.

8-2 und 10-1 Für die Aufgaben der Koordinierungsstelle wird auf Nr. 1 dieses Berichtes verwiesen. Wie dort dargestellt, war die Koordinierungsstelle durch die zusätzlichen Aufgaben im Bereich der Landesgleichstellungsbeauftragten stark überlastet. Hierfür wird weiterhin ein höherer Personalschlüssel für notwendig erachtet. Auch in anderen Ressorts können zusätzliche Aufgaben nur schwer ohne zusätzliche Ressourcen erbracht werden.

9-1 Die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Zivilgesellschaft erfolgt zum einen über den Beirat Gewaltschutz, zum anderen themenbezogen in den Ressorts. Für die Einrichtungen der Schutz- und Beratungsstellen geschieht dies über die thematisch involvierten Landesarbeitsgemeinschaften und den Austausch mit den Interessensvertretungen und Wohlfahrtsverbänden.

Die TSK/LADS fördert verschiedene Projekte zivilgesellschaftlicher Akteure im Themenfeld LSBTIQ, hier vor allem die LSBTIQ*-Koordinierungsstelle, die aufgrund ihrer Funktion u.a. die Bedarfe der queeren Community in Thüringen bündelt und deren Interessen in verschiedenen Gremien vertritt.

Mit der Förderung des Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerks „thadine“ unterstützt die TSK/LADS den Austausch zivilgesellschaftlicher Akteure (nichtstaatliche Organisationen, Aktivist*innen, Selbst-Organisationen von Diskriminierung betroffener Gruppen, Organisationen ohne explizite Community-Anbindung) und damit eine merkmalsübergreifende, interdisziplinäre Antidiskriminierungsarbeit.

9-2 Eine Betroffeneninitiative Häusliche Gewalt für Thüringen ist seit Herbst 2024 in seiner Gründungsphase. Eine finanzielle Förderung konnte dabei in 2024 nicht erfolgen. Mit der offiziellen Gründung wird die Betroffeneninitiative stimmberechtigtes Mitglied im Beirat Gewaltschutz.

III Prävention

11-1 Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat nach Art. 11 IK die Aufgabe der Datensammlung durch die Bundesregierung übertragen bekommen, dazu eine Berichterstattungsstelle eingerichtet und im Dezember 2024 den ersten periodischen Bericht mit dem Titel „Monitor Gewalt gegen Frauen“ ([https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere Publikationen/Monitor Gewalt gegen Frauen 2024.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf)) vorgelegt.

Verschiedene Ressorts (TMSGFF, TMMJV, TMBJS, TMIK) haben in aufwendiger Zusammenarbeit zur Datensammlung mit der Berichterstattungsstelle geschlechtspezifische Gewalt des DIMR zu diesem Bericht beigetragen.

11-2 Fachspezifische Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik

Durch die Landespolizeidirektion wurde der Lagebericht „Straftaten im Rahmen Häuslicher Gewalt in Thüringen“ für das Berichtsjahr 2023 erarbeitet. Eine Erstellung für das Berichtsjahr 2024 ist ebenfalls vorgesehen.

11-3 Die Förderung von Frauenschutzwohnungen und Frauenhäusern durch das Land war auch 2024 an die verbindliche Zuarbeit an die Bewohnerinnenstatistik der FHK¹ gekoppelt.

11-4 Anstreben einer einheitlichen Datensammlung im Gesundheitswesen zu Ausmaß und Versorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in der GMK und im Bundesrat
Über die UAG-Präventionsindikatoren der AOLG wurde die Abfrage zu einem einheitlichen Erfassungssystem zur Dokumentation von Prävalenz und Versorgungsstrukturen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt auf Bundes- und Länderebene initiiert. Insbesondere wurde erfragt, welches Erfassungssystem im jeweiligen Bundesland bereits genutzt wird oder Anwendung finden soll. Zudem wurden länderspezifische Überlegungen zu einer landesweiten oder bundeseinheitlichen Erfassung sowie Empfehlungen zu (ggf. internationalen) „Models of Good Practice“ erfragt. Nach Rückmeldung der Länder wird auf Fachebene über das weitere Vorgehen im Sinne des Maßnahmenplans entschieden.

12-1 Zum Maßnahmenplan „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“ für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen zu digitalisierter Gewalt wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 dieses Berichtes (AG Digitale Gewalt) verwiesen.

12-2 Beratung gegen Hatespeech mit zusätzlicher Ausrichtung eines geschlechtsspezifischen Focus sichern
Das Beratungsangebot der unabhängigen Hatespeechberatungsstelle „elly“ richtet sich u. a. an Menschen, die von Hatespeech betroffen sind und aus geschlechtsspezifischen Motiven heraus angegriffen oder beleidigt werden. Die Beratungsstelle wird durch das für Inneres zuständige Ministerium gefördert.

13-1 Die Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt in der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit wird durch alle Ressorts der Landesregierung beachtet und umgesetzt.

13-2 Interne Sensibilisierung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt wird durch die Gleichstellungsbeauftragten der Obersten Landesbehörden in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen gewährleistet. Die TSK berichtet über eine zunächst informelle Sensibilisierung des Personals der TSK und einen geplanten Ausbau des Intranet-Auftritts der dortigen Gleichstellungsbeauftragten.

Zur Unterstützung dieser Arbeit hat die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Berichtsjahr die Ausstellung gegen Sexismus (<https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/ausstellung/>) als Wanderausstellung umgesetzt und finanziert. Sie wird seit November 2024 durch die Koordinierungsstelle IK in Form von Roll-ups kostenfrei für Ressorts und Kooperationspartner:innen auf allen Ebenen in zwei Versionen zur Verfügung gestellt: in Alltagssprache und in leichter Sprache. Die Ausstellung ist Teil der Arbeit des Bündnisses *Gemeinsam gegen Sexismus*, zu dessen Beitritt unter Maßnahme 6-6 geworben wird. Allein die Ankündigung der Auftaktveranstaltung am 12.11.2024

¹ <https://www.frauenhauskoordination.de/publikationen/frauenhaus-statistik>

weckte großes Interesse und Vorbestellungen der Ausstellung. So wurde die Ausstellung ab dem 24. Nov. 2024 im TMUEN (jetzt TMUENF) im Rahmen des Gesundheitstages und in der Aktionszeit gegen Gewalt an Frauen den Beschäftigten präsentiert.

13-3 Das dritte Jahr in Folge wurde in 2024 die Aktion „handle-jetzt“ als gemeinsame Aktion der Landesgleichstellungsbeauftragten und der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt. Anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen am 25. November wird hierbei zehn Tage lang aktiv mit verschiedenen Themen zur häuslichen Gewalt einerseits aufgeklärt und andererseits auf über 200 Beratungs- und Unterstützungsangebote in Thüringen aufmerksam gemacht. Die Informationen sind ganzjährig über die Webseite <https://handle-jetzt.de/> abrufbar.

13-5 Eine Sensibilisierung der Kommunen für Themen der Istanbul-Konvention findet seitens der Landesgleichstellungsbeauftragten über die kontinuierlich stattfindenden Treffen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten statt, sowie über das gemeinsame Projekt handle-jetzt, das vor Ort durch lokale Aktionen begleitet wird, sowie durch die Mitgliedschaft der LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und des Gemeinde- und Städtebundes im Beirat Gewaltschutz. Vorträge durch die Koordinierungsstelle haben in 2024 den Erarbeitungsprozess von Maßnahmen der Kommunen unterstützt. Daneben leisten die durch das Land finanzierten Schutz- und Beratungseinrichtungen, die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und die kommunalen Netzwerke gegen häusliche Gewalt vor Ort eigenständige Sensibilisierungsarbeit.

13-7 Aufklärungskampagnen zur sexuellen Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit
Im Rahmen des Veranstaltungsangebots der Landeszentrale für politische Bildung finden zur Sensibilisierung für die Thematik regelmäßig Lesungen, Workshops und ähnliches mit verschiedenen Kooperationspartnern statt. Auf Kommunaler Ebene wird seitens der durch die Landesregierung geförderten Frauenzentren, Frauenhäuser, Interventionsstellen und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen kontinuierlich Aufklärung betrieben. Seitens der Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention wird darauf hingewiesen, dass die unter 13-3 beschriebene Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ auch von anderen interessierten Institutionen und Verbänden zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit kostenfrei ausgeliehen werden kann.

13-9 Sensibilisierung für die Themen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gleichberechtigung in Flüchtlingsunterkünften werden durch das für Migration zuständige Ministerium gefördert: Im Rahmen der Integrationsförderung bestehen vielfältige Beratungs- und Qualifikationsmaßnahmen, etwa das vom TMJMV geförderte und durch den LOFT e.V. umgesetzte Qualifizierungsprogramm ThAMI plus, das umfassende Kompetenzen im Bereich der migrationspezifischen Sozialberatung, unter anderem Inhalte zu den Themen Gewaltprävention, Konfliktmanagement und psychosoziale Kompetenzen, vermittelt.

13-12 Aufklärung der Bevölkerung über Tatbegehungsweisen, rechtliche Folgen und Schutzmaßnahmen durch polizeiliche Kriminalprävention wird insbesondere durch die Polizeilichen Beratungsstellen der sieben Landespolizeiinspektionen im Rahmen ihrer Tätigkeit und in Zusammenwirken mit den regionalen Netzwerken gegen Häusliche Gewalt durchgeführt.

13-13 Filmförderung zu Themen geschlechtsspezifischer Gewalt für die Bewusstseinsbildung der breiten Bevölkerung, Kinder- und Jugendliche in der Entwicklung, Mädchen und Frauen zu Schutzmöglichkeiten, Jungen und Männer zu alternativen Verhaltensweisen bzgl. Gewaltverhalten und Aggressivität. fand im Berichtsjahr nicht statt, was im Prinzip der Filmförderung liegt:

Die kulturelle Filmförderung der TSK zielt insbesondere auf die Förderung von kulturell bedeutsamen Filmprojekten, Förderung von jungen filmischen Talenten sowie auf die Verbesserung der Filmbildung von Menschen aller Generationen. Einzelne Themen, so bedeutsam sie sind, werden aufgrund des Gebots der Staatsferne der Filmförderung nicht priorisiert. Inhaltliche Grenzen setzt die geltende Rechtslage, verfassungsfeindliche, pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte werden nicht gefördert. Filmprojekte, die geschlechtsspezifische Gewalt thematisieren, sind generell förderfähig, sofern sie die Maßgaben der FörderRL erfüllen und der Fachbeirat positiv votiert. Eine thematische Bevorzugung ist nicht vorgesehen und nicht geboten. Aufträge für Filmprojekte zu bestimmten Themen werden im Rahmen der kulturellen Filmförderung der TSK nicht erteilt.

In der Vergangenheit wurde jedoch das Thema "MeToo in der Filmbranche" verschiedentlich thematisiert, auch im Rahmen von der TSK bzw. MDM organisierten Diskussionsrunden und fachlichen Gesprächen.

13-14 Fortführung der Sensibilisierung zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Gewalt

Die Arbeit der Landesgleichstellungsbeauftragten zielt in Gänze auf dieses Thema ab. Darüber hinaus finden im Rahmen des Veranstaltungsangebots der Landeszentrale für politische Bildung zur Sensibilisierung für die Thematik regelmäßig Lesungen, Workshops und ähnliches mit verschiedenen Kooperationspartner:innen statt. Für die vom Land geförderten Frauenhäuser und Frauenzentren ist diese Sensibilisierung Teil ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

14-2 Berücksichtigung der Ziele der IK gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Umsetzung des Thüringer Bildungsplans

Der Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre ist als Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit und für die Bildungsqualität in allen Bereichen der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen konzipiert. Er ist Grundlage der verbindlichen pädagogischen Konzeption, die jede Kindertageseinrichtung gemäß § 7 Abs. 4 ThürKigaG zu erstellen hat. Im Thüringer Schulgesetz ist er als Orientierungsrahmen bei der Gestaltung schulischer Bildungsprozesse und der Übergänge festgeschrieben (vgl. § 2 Abs. 4 ThürSchulG). Die Umsetzung liegt in der pädagogischen Verantwortung der Pädagoginnen und Pädagogen in den Kindertageseinrichtungen sowie der Lehrkräfte. Das ThILLM unterstützt durch entsprechende Fortbildungsangebote

14-6 Berücksichtigung der Themen sexualisierte Gewalt und geschlechterspezifischer Gewalt im Rahmen der Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne und im Unterricht

Im Rahmen der derzeit laufenden Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne wurden u. a. Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Demokratiebildung als Querschnittsaufgaben, zu denen jedes Fach seinen spezifischen Beitrag zu leisten hat, festgeschrieben. Ziel 5 "Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen" der 17 Nachhaltigkeitsziele beinhaltet die Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt, Gleichstellung und Ermächtigung und Teilhabe an Entscheidungsprozessen. Damit rückt die Thematik "Gewalt gegen Frauen"

stärker in den Fokus als Gegenstand des Unterrichts. Es bleibt jedoch bei der oben beschriebenen Konzentration auf zentrale Kompetenzen und zentrale Inhalte.

14-7 Hochschulen kommen ihrer Verantwortung zur Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt als Arbeitgeberinnen und im Lehrbetrieb nach.

Den Thüringer Hochschulen ist ihre diesbezügliche Verantwortung bewusst. Sie setzen die Regelungen des AGG um und haben die Möglichkeit zur Ahndung von Ordnungsverstößen auch gegenüber Studierenden nach § 76 ThürHG.

Die Mehrheit der Hochschulen hat eine Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, Belästigung und Gewalt erlassen bzw. arbeitet daran. Die Hochschulen engagieren sich für die Sensibilisierung für das Thema, für präventive Maßnahmen und für die Etablierung adäquater Interventionsmöglichkeiten.

14-8 Ein Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit den Vorhaben und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen wird durch interministerielle Arbeitsgruppe Kinderschutz gewährleistet. Auf Arbeitsebene ist die Koordinierungsstelle IK eingebunden.

Die Arbeit des Landesbeauftragten wird durch eine seit Juni 2021 bestehende Interministerielle Arbeitsgruppe Kinderschutz und Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern begleitet, die insbesondere notwendige und geeignete Maßnahmen der Landesregierung zum Kinderschutz und zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern vorbereiten, bündeln und koordinieren soll. Im Jahr 2024 hat sie die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte in den Fokus gerückt:

1. Einrichtung eines Landesbetroffenenrates für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (LBR),
2. Prävention sexualisierter Gewalt in Thüringer Vereinen und Verbänden,
3. Sonstige Themen:
 - 3.1 Überarbeitung und Aktualisierung der „Gemeinsamen Empfehlung zur ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen“,
 - 3.2 Implementierung niedrigschwelliger Hilfen für erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – Bedarf an spezialisierten Fachberatungsstellen,
 - 3.3 weitere Unterstützungsangebote für haupt- und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

14-9 Kurse zur sexuellen Selbstbestimmung in Frauen-, Mädchen-, Jugend-, und Familienzentren und Schulen und Einrichtungen für Migrant:innen und für alle Geschlechter werden fortlaufend bei der Planung von Angeboten für Fachkräfte und Zielgruppen berücksichtigt.

14-10 Berücksichtigung der Ziele der Istanbul-Konvention im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit: Vgl. 6-11

14-11 Im Jahr 2024 wurde mit der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-*BRK 3.0* begonnen. Durch die *AG 9 Frauen mit Behinderung* wird eine Einbindung der Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in den Gesamtprozess und eine Vernetzung gewährleistet. Eine Fertigstellung des Maßnahmenplans 3.0 ist für das Jahr 2026 avisiert (vgl. auch Nr. 7-6).

14-12 Berücksichtigung der Ziele der IK in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
Vgl. die Ausführungen zu 7-7

14-13 Förderung des Empowerments für Frauen und Mädchen unter Berücksichtigung von Altersstufen, sozialer und kultureller Herkunft

Im Rahmen des Handlungsfeldes IX „Frauen mit Behinderungen“ des Thüringer Maßnahmenplans zur Umsetzung der UN-BRK soll ebenfalls ein Fokus auf Mädchen mit Behinderungen gerichtet werden.

Auch das von der Landesgleichstellungsbeauftragten beauftragte Gutachten zu „Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Thüringen“ aus dem Jahr 2024 empfiehlt neben der Entwicklung von Übergangskonzepten verschiedener Einrichtungen die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Mädchen mit Behinderungen.

Ausgehend von den positiven Erfahrungen der durch das Büro der Landesgleichstellungsbeauftragten koordinierten Selbstbehauptungskurse für Frauen mit Behinderungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den Jahren 2018, 2019 und 2023 soll ein ähnliches Angebot für Mädchen mit Behinderungen auf den Weg gebracht werden.

14-14 Förderung von Konsenstrainings für alle Kinder, um allen Kindern gleichermaßen gewaltfreien Umgang nahezubringen

Das unter Federführung der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz in Kooperation mit den Thüringer Kinder- und Jugendschutzdiensten entwickelte interaktive Präventionsprogramm „Kinderschutzparcours“ ([Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. - Kinderschutzparcours](#)) wird inzwischen an 20 Thüringer Standorten vielfältig umgesetzt.

14-16 Die Verankerung von Lehr-Lerneinheiten gegen geschlechtsspezifische Gewalt und gewaltfreier Konfliktlösung in Angeboten der Familienbildung wird fortlaufend bei der Planung von Angeboten für Fachkräfte und Zielgruppen berücksichtigt.

15-1 Das E-Learning „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ (<https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>) kann bis 2027 durch die gemeinsame Finanzierung der Länder auch weiterhin kostenfrei als interdisziplinärer Fortbildungskurs von allen im Gewaltschutz tätigen Professionen als zertifizierte Fortbildung genutzt werden. Es bietet eine gute Grundlage an Fachwissen einzelner Professionen sowie eine gute Basis für das vernetzte Arbeiten im Gewaltschutz.

15-3 Die Konzeption interdisziplinärer Fach- und Vernetzungsveranstaltungen mussten bedauerlicherweise aufgrund der Aufgabenneustrukturierung des Bereiches GB verschoben werden, nachdem in einem ersten Anlauf kein geeigneter Träger für einen solchen Auftrag gefunden werden konnte.

15-4 Fachspezifische Fortbildungen zu digitaler Gewalt als Problem im Frauenhilfesystem, wurden durch das Bundesinnovationsprogramm bereitgestellt und durch die Koordinierungsstelle-IK beworben. Daneben besteht im Hilfesystem gegen häusliche Gewalt eine jährliche Fortbildungspflicht, die die Träger für ihre Fachkräfte eigenständig erfüllen und die durch den Freistaat Thüringen finanziert werden.

Seitens des für Justiz zuständigen Ministeriums wird zunächst auf die Ausführungen zu den Fortbildungsprogrammen der Deutschen Richterakademie, der Zentralen Fortbildung

Thüringen und des Bundesamts für Justiz verwiesen. Darüber hinaus erfolgte auch im Jahr 2024 im Rahmen der Täterarbeit Häusliche Gewalt (Projekt ORANGE) die Fortbildung von Mitarbeitern des Projekts.

Die **Deutsche Richterakademie**, eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Fortbildungseinrichtung, hat hierzu im Jahr 2024 folgende Tagungen angeboten:

- Grundlagen des Ehe- und Familienrechts
- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Praktische Fragen des Familienrechts
- Grundlagen des Familienrechts
- Familienrecht für Fortgeschrittene
- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren
- Kindesschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt
- Blended Learning-Fortbildung – Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung (psychologische Kompetenz).

Die Teilnahme an den einwöchigen Tagungen steht Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aller Bundesländer offen.

Im Rahmen der **Zentralen Fortbildung Thüringen** wurde die Tagung „Arbeitstagung der Thüringer Familiengerichtbarkeit“ vom 12.11. – 13.11.2024 in Bad Blankenburg durchgeführt.

Darüber hinaus veranstaltet das **Bundesamt für Justiz** jährlich zwei identische Tagungen zum Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ) und andere Regelungen des Internationalen Familienrechts. An diesen Veranstaltungen nehmen auch Thüringer Familienrichterinnen und Familienrichter teil. Die HKÜ-Richtertagungen fanden vom 13.05. – 15.05.2024 in Berlin-Zehlendorf und 23.09. – 25.09.2024 am Chiemsee statt.

15.5 Fachspezifische Fortbildungen für Medizinisches Fachpersonal zu häuslicher Gewalt und zur weiblichen Genitalverstümmelung sowie das E-Learning (vgl. 15-1) wurden durch die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer und dem Beirat Gewaltschutz intensiv beworben.

- Veranstaltungen wurden laut Landesärztekammer Thüringen (LÄKT) im Rahmen fachspezifischer Fortbildungen u. a. zu Themenschwerpunkten wie folgt durchgeführt:
- Interdisziplinäre Fortbildung "Genitalverstümmelung - wie damit umgehen"
- FGM - Weibliche Genitalverstümmelung
- Interdisziplinärer Fachtag "Genitalverstümmelung (FGM) - wie damit umgehen?"
- Häusliche Gewalt
- Schutz und Begleitung von Patientinnen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Live-Onlineveranstaltung Fachtag "Genitalverstümmelung - Versorgung und rechtliche Aspekte"
- Live-Onlineveranstaltung "Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt"
- Weibliche Genitalverstümmelung - Ursachen, Formen, Behandlung" "Kontrazeption bei Transmenschen" "Arztrecht - Ärztliche Aufklärung vor OP – Zeitabstand
- Zudem wurde seitens der LÄKT mitgeteilt, dass ein neuer Kinderschutzbeauftragter berufen wurde, der sich ebenfalls dieser Themen annimmt.

- 15-6 Fortbildungen zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können über das Landesprogramm für Denkt-Bunt erfolgen.
- 15-7 Zu Fortbildungen zum Umgang mit Gewaltbetroffenen unter Aspekten der Diskriminierungsfreiheit mit intersektionalem Ansatz wird seitens des TMMJV auf die Ausführungen zu Nr. 15-4 verwiesen.
- 15-10 Für die Sensibilisierung gegen Sexismus im beruflichen Umfeld und Handeln wird durch die Ko-IK die Ausstellung „Gemeinsam gegen Sexismus“ (vgl. Nr.13-3) angeboten.
- 16-1 Die Fortführung und Fortentwicklung des Täterprogramms Projekt ORANGE in Thüringen und Erhaltung der für die Beratung erforderlichen Strukturen ist gewährleistet: Die vom TMJMV geförderte Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt im Rahmen des „Projekts ORANGE“ wurde auch im Jahr 2024 fortgesetzt. Die Beratung wird an allen vier Thüringer Landgerichtsstandorten angeboten.
- 16- 2 und 16-3 Verbesserung der Inanspruchnahme von Täterprogrammen
In Bezug auf die Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt wird auf die Ausführungen in Nr. 16-1 Bezug genommen. Zur Inanspruchnahme von Täterprogrammen im Vollzug wird auf die Ausführungen zu Nr. 16-5 und 16-7 verwiesen.
- 16-4 Fortbildungen zu Täterstrategien für alle entsprechenden Berufsgruppen
Die durch die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen durchgeführten Fortbildungen für Haupt- und Ehrenamtliche beinhalten immer auch Täterstrategien, weil dieses Wissen Grundlagenwissen darstellt und als zwingend notwendig erachtet wird.
- 16-5 Fortführung und Ausbau von Programmen zur Gewaltlosigkeit im Jugendstrafvollzug
Im Jugendstrafvollzug wurden auch im Jahr 2024 mindestens niederschwellige Behandlungsangebote für (Gewalt- und Sexual-) Straftäter vorgehalten und durchgeführt. Insofern eine erhebliche Gefährlichkeit - insbesondere aufgrund der Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit - festgestellt worden ist, erfolgte die Umsetzung der notwendigen Behandlungen in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Arnstadt mit Abteilung für Jugendvollzug.
- 16-7 Individuelle Behandlungsprogramme sowie manualisierte Behandlungsprogramme je nach Indikation im Strafvollzug: In allen Thüringer Justizvollzugsanstalten wurden auch im Jahr 2024 mindestens niederschwellige Behandlungsangebote für (Gewalt- und Sexual-) Straftäter vorgehalten und durchgeführt. Insofern eine erhebliche Gefährlichkeit - insbesondere aufgrund der Begehung von Straftaten gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit - festgestellt worden ist, erfolgte die Umsetzung der notwendigen Behandlungen in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten Arnstadt (ehemals Jugendstrafanstalt) und Tonna.
- 17-1 Zur Förderung eines sexismusfreien Sprachgebrauches und in Bilddarstellungen insbesondere bezüglich sexualisierter und häuslicher Gewalt in Veröffentlichungen der Landesregierung (Pressekodex geschlechtsspezifische Gewalt durchsetzen) hat sich die

Landesregierung in 2024 für eine inklusive Sprache und eine entsprechende Bildauswahl eingesetzt. So wird durch die TSK und die Ressorts betont, dass generell auf einen sexismusfreien Sprachgebrauch und eine entsprechende Bildauswahl geachtet wird. Obgleich nicht dem Pressekodex verpflichtet, werden die in die in Ziffer 12 des Pressekodex und die dementsprechenden festgelegten Praxis-Leitsätze zum Diskriminierungsverbot beachtet.

17-2 Begleitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt auf Bundesebene

Das BMJ hat am 10. Dezember 2024 einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt auf seiner Internetseite veröffentlicht. Der Entwurf gibt den aktuellen Stand der Gesetzesarbeiten des BMJ wieder. Wegen der absehbaren vorzeitigen Beendigung der Legislaturperiode konnten die Ressortabstimmung und die formale Länder- und Verbändebeteiligung nicht mehr durchgeführt werden. Laut BMJ ist beabsichtigt, das Gesetzesvorhaben in der nächsten Legislaturperiode weiterzuverfolgen.

Bereits mit Übersendung des Diskussionsentwurfs wurde den Ländern die Möglichkeit gegeben, ihre Stellungnahmen bis Ende Februar 2025 an das BMJ zu übermitteln. Hierzu wurde zunächst die gerichtliche Praxis beteiligt; das TMMJV wird bis zum Ablauf der Frist von der Gelegenheit zur Stellungnahme Gebrauch machen.

IV Schutz und Unterstützung

18-1 Barrierefreiheit von Einrichtungen voranbringen

Durch die Förderung des Bundesinvestitionsprogramms konnte ein weiteres Frauenhaus (Eisenach) mit einer Renovierung neben erhöhter Sicherheit auch Barrierefreiheit hinsichtlich Sinnesbehinderungen erreichen und die Beratungsräume auch für gehbehinderte Frauen leichter erreichbar machen.

19-1 Ausbau der Informationsplattformen, digitaler und Printinformationen auch in leichter Sprache und Fremdsprachen: Die über die Thüringer Kinderschutz-Homepage zur Verfügung gestellte Wissenspakete insbesondere zum Kinderschutzkonzept wurde durch handlungsfeldspezifische Handreichungen sowie Weiterführung der Podcast-Reihe und der regelmäßigen Online-Sprechstunde weiter ausgebaut.

Die Informationen und Kontaktadressen im Bereich Opferhilfe und Opferschutz auf der Website des TMMJV werden fortlaufend aktualisiert und erweitert. Informationen in Leichter Sprache sind bereits vorhanden. Fremdsprachige Informationen liegen nicht vor, jedoch wird auf der Website auf fremdsprachigen Veröffentlichungen z. B. des Bundesministeriums der Justiz verlinkt.

19-3 Für Kampagnen zur Bekanntmachung von Angeboten zu Hilfe und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt wird seitens der Koordinierungsstelle auf die landesweite Aktion von Handle-jetzt (vgl. 13-3) verwiesen. Aufgrund der Beteiligung von 29 Kommunalen Netzwerken mit den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Beratungs- und Schutzeinrichtungen ist hier eine regional angepasste Bekanntmachung vorhanden.

20-1 Schulung des Personals in allgemeinen Hilfsdiensten gem. Art. 20, insbesondere im Gesundheitswesen, jedweden Beratungsstellen und der Agentur für Arbeit zu häuslicher Gewalt

In der Förderung von Maßnahmen durch das Landesprogramm Kinderschutz sind Fortbildungen für Fachkräfte zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, u. a. auch zu sexualisierter und häuslicher Gewalt inbegriffen.

20-2 Die Vernetzung der allgemeinen Hilfsdienste mit denen des spezifischen Hilfesystems finden auf lokaler Ebene fortlaufend durch die lokalen Netzwerke gegen häusliche Gewalt statt.

Mit der Novelle des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes wurde in § 20 b eine Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz gesetzlich verankert. Diese hat die Aufgaben der Wissensvermittlung in Bezug auf Kinderschutz/Kindeswohlgefährdungen, der Förderung der Zusammenarbeit in Kinderschutz relevanten Fragen an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen und der Qualitätsentwicklung an der Schnittstelle Kinderschutz zwischen beiden Bereichen.

Auf örtlicher Ebene sind gemäß § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz (Netzwerke Frühe Hilfen/Kinderschutz) in allen Thüringer Gebietskörperschaften etabliert. In diese sind auch die in Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt tätigen Akteure eingebunden. Das Land unterstützt im Rahmen des Landesprogramms Kinderschutz die bedarfsgerechte personelle Absicherung und Weiterentwicklung dieser Vernetzungsstrukturen.

20-3 und 22-4 Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften müssen darin liegen, die Attraktivität der Arbeitsplätze durch Standortvorteile, Einkommen und Arbeitsbedingungen zu erhöhen. Durch die Verabschiedung des ThürChancGIFöG sind hier für Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen bessere Bedingungen geschaffen worden. Gerade der ländliche Raum Thüringens hat Schwierigkeiten bei der Fachkräftegewinnung.

22-3 Hinsichtlich der Fortführung der Förderung der Beratung für Opfer von Genitalverstümmelung fördert das TMMJV über die Integrationsförderrichtlinie seit 2023 das Projekt „SAIDA mobil Thüringen - Beratung bei weiblicher Genitalverstümmelung“ des Vereins SAIDA International über die Projektförderrichtlinie Integration. Mit der Fortführung der Förderung soll auch künftig eine thüringenweit aufsuchende Beratung gewährleistet werden, um hier lebende Migrant:innen und geflüchtete Frauen und Mädchen zu Themen wie Frauengesundheit, sexuelle und reproduktive Rechte aufzuklären. Durch regelmäßige Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte wird sichergestellt, dass die teilnehmenden Personen über grundlegende Informationen zu weiblicher Genitalverstümmelung verfügen und in der Lage sind, Hilfebedarf frühzeitig zu erkennen. Durch direkte Kontakte zu Fachärztinnen und -ärzten, die auf die Behandlung von FGM-Folgen spezialisiert sind, wird zudem eine zeitnahe und adäquate medizinische Versorgung sichergestellt.

23-1 Thüringen hat sich in der Diskussion um die Erstellung des Gewalthilfegesetzes für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Schutzplatz als Bundesrecht eingesetzt. Prospektiv bedeutet dies für Thüringen in Zusammenhang mit der Erfüllung des ThürChancGIFöG Vorteile ab 2027 in Bezug auf die Finanzierung und die Schutzarbeit im Verbund mit anderen Bundesländern.

23-5 Umsetzung des Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): Unterstützungsmöglichkeiten für den Bau-

und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder

23-8 Strukturplanung für Wohnraum sensibler von häuslicher Gewalt betroffener Gruppen unter Nutzung des Bundesstädtebauprogramms und

23-9 Kooperationen zwischen Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften für Schutzräume des Gewaltschutzes unter Einbezug von Frauenhäusern entwickeln:

23-5 bis 23-8 und 23-9 Das Bundesförderprogramm wurde zwar aufgestellt und sollte in Verbindung mit dem Wohnungsbau gesehen werden. Eine Umsetzung kam in Thüringen bislang nicht zustande. Kommunale Partner haben sich 2024 nicht eingebracht.

25-2 Ausbau der vertraulichen Spurensicherung für alle Betroffenen auch jenseits des SGB V Thüringen startete im Dezember 2024 die Vertrauliche Spurensicherung am Universitätsklinikum Jena. Damit wird zunächst die Vertrauliche Spurensicherung gemäß Sozialgesetzbuch V in den §§ 27 und 132 k geregelt. Die Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt können kostenfrei und anonym Beweise sichern lassen, ohne (sofort) Anzeige erstatten zu müssen. Damit ist gesichert, dass sich Gewaltbetroffene mehr Zeit haben um in Ruhe überlegen zu können, ob sie Strafanzeige stellen wollen. Die Ausweitung des Anspruchs auf Personen, die nicht unter das SGB V fallen, wurde vorbereitet, jedoch kam es noch nicht zum Vertragsabschluss.

V Materielles Recht

31-1 Für Schulungen zur konsequenten Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren wird seitens des für Justiz zuständigen Ministeriums auf Nr. 15-4 verwiesen.

31-2 Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Fachdiensten, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren das Sorgerecht und das Besuchsrecht betreffend unterstützen, beispielsweise wie im „Erfurter Modell“ zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt. Die Netzbildung und Nutzung von Handlungsleitfäden in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren, wie auch die Berücksichtigung von Kindeswohlinteressen in familiengerichtlichen Gewaltschutzverfahren sind Vorgehensweisen im Kernbereich der richterlichen Tätigkeit, über die die Familiengerichte, insbesondere die Familienrichtern und Familienrichter, vor Ort unabhängig entscheiden. Das TMMJV hat in 2024 wie laufend die familiengerichtliche Praxis über hier bekanntwerdende Handlungsansätze und Forschungsvorhaben zu Kindschaftsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt informiert und in die rechtspolitische Fachdiskussion zu Reformvorhaben im Familienrecht auf Bundesebene im Rahmen der Länderbeteiligung, soweit eine solche stattgefunden hat, einbezogen.

Kernstück des sog. „Erfurter Modells“ ist ein am Amtsgericht Erfurt implementierter Leitfaden, welcher der Sicherung des Kinder- und des Opferschutzes im familiengerichtlichen Verfahren den Vorrang einräumt. Zur Gewährleistung dieser Schutzinteressen wurden im „Leitfaden häusliche Gewalt“ ein von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe entsprechend aufeinander abgestimmtes Verfahren und konkrete Maßnahmen vereinbart.

Im Rahmen einer Jugendamtsleiter:innentagung und einer Leitungstagung der Allgemeinen/Kommunalen Sozialen Dienste wurde dieser Leitfaden (sog. „Erfurter Modell“) als „best practice“ auch den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgestellt.

31-3 Zur Unterstützung der Netzwerkbildung von Familiengerichten und Täterberatungsstellen wird auf die Ausführungen zu Nr. 31-2 verwiesen.

31-4 Modellhafte Erprobung einer kooperativ von Interventionsstelle und einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzten pro-aktiven Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt („Sag’s weiter“) in einem Thüringer Flächenlandkreis und ggfs. anschließend Empfehlungen zur Implementierung
Geprüft werden soll die Übertragbarkeit des im Rahmen des Projektes „Sag’s weiter“ in der Stadt Gera bereits erfolgreich erprobten Ansatzes auf den ländlichen Raum. Ein freier Träger im Landkreis Nordhausen hat nach kooperativer Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt und der zuständigen Interventionsstelle sein Interesse an der Projektumsetzung bekundet. Aufgrund personeller Engpässe im zuständigen Fachreferat ist eine Projektbewilligung in 2024 nicht mehr gelungen. Das Projekt soll nunmehr 2025 starten.

31-5 Für die Unterstützung zur Nutzung von Handlungsleitfäden bei Sorge- und Umgangskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt wird auf die Ausführungen zu Nr. 31-2 verwiesen.

VI Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht, Schutzmaßnahmen

50-1 Die Prüfung der Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Einsatz von EAÜ -Fußfessel- zur Gefahrenabwehr bei Wiederholungstätern im Bereich häusliche Gewalt wird gegenwärtig im Bundesrat mit BR-Drs. 344/24 (Entschließung des Bundesrates „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“ - Antrag des Landes Hessen) verfolgt. Hier soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben – die elektronische Aufenthaltsüberwachung [...] ermöglicht und auf diese Weise ein effektives Mittel in den bestehenden Gewaltschutz integriert. Die Bundesregierung hat am 08.01.2025 eine Formulierungshilfe zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes beschlossen, mit der u. A. eine Rechtsgrundlage zum Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz geschaffen werden soll.
Im Hinblick auf die Landesgesetzgebung sieht der Regierungsvertrag² (vgl. S. 48/49) die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage auch im Polizeiaufgabengesetz vor.

51-1 Zur Erstellung einer „Rahmenkonzeption zu Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt“ wird auf die Ausführung zur entsprechenden UAG verwiesen.

51-3 Bezüglich der Sensibilisierung und Weiterentwicklung der internen Verfahren zu Risikobewertungen der beteiligten Professionen gab es im Jahr 2024 keine gemeinsamen Vereinbarungen durch Vertreter:innen in der UAG Hochrisikomanagement.

² <https://www.cdu-thueringen.de/Dateien/regierungsvertrag-2024-2029-mut-zur-verantwortung-thueringen-nach-vorne-bringen/17789655>

52-1 Für die „Sensibilisierung zur Berücksichtigung beteiligter Kinder bei Schutzanordnungen nach PAG und GewSchG wird auf Nr. 31-2 verwiesen.

56-2 Verbesserte Nutzung des Angebots an psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren (vgl. § 406g StPO)

Im Jahr 2024 wurde die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis erneut für das Rechtsinstitut psychosozialer Prozessbegleitung sensibilisiert. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass psychosoziale Prozessbegleitung allen Verletzten im Strafverfahren zusteht (§ 406g Abs. 1 Satz 1 StPO) und nur dann ideal wirken kann, wenn sie möglichst früh im Verfahren zum Tragen kommt. Insbesondere wurde die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis über die Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung unterrichtet, die bei den Sozialen Diensten in der Justiz des Thüringer Oberlandesgerichts eingerichtet ist und ihre Tätigkeit zum 1. Dezember 2023 aufgenommen hatte. Die Koordinierungsstelle soll Verletzten im Strafverfahren Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung bieten und ihnen Orientierung im weiteren Verfahren geben.

VII Migration und Asyl

60-1 Gendersensiblen Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften sicherstellen gemäß ThürGUSVO und Vermittlung entsprechender Fachkompetenzen an die in den Unterkünften tätigen Berufsgruppen

Frauen werden in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) im Rahmen eines umfassenden Gewaltschutzkonzeptes durch umfangreiche Maßnahmen besonders geschützt. Der besondere Schutzbedarf von Frauen wird anhand unterschiedlicher Klassifizierungen bestimmt. So erhalten Frauen, je nachdem, ob sie den besonders vulnerablen Gruppen der geschlechtsspezifisch Verfolgten, Schwangeren und Wöchnerinnen bzw. alleinerziehenden Frauen angehören, spezifisch zugeschnittene Informationsangebote und praktische Schutzmaßnahmen. Mit der flächendeckenden Inbetriebnahme des elektronischen Schließsystems leistet die EAE bspw. einen wichtigen Beitrag zum physischen Schutz der persönlichen Rückzugsorte von Frauen in den besonderen Schutzbereichen der "Familienhäuser". Nicht zuletzt arbeitet die Erstaufnahme auch mit den kommunalen Gebietskörperschaften eng zusammen, um bei akuten individuellen Gefährdungslagen in der EAE Frauen kurzfristig außerhalb der Einrichtung, in zu diesem Zweck vorgehaltenen Frauenhäusern unterbringen zu können.

Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine regelmäßige Kontrolle der Gemeinschaftsunterkünfte (GU) sowie durch die Überprüfung der von den kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegenden Tätigkeitsberichte seitens des TLVwA sichergestellt. Im Rahmen der durchzuführenden Kontrollen der GU, erfolgt zugleich eine Prüfung, ob jede GU über ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept verfügt und wie dieses inhaltlich und konzeptionell ausgestaltet ist. Bislang konnte keine Gebietskörperschaft identifiziert werden, welche nicht über ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept verfügt. Die Gewaltschutzkonzepte sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

In der überwiegenden Mehrzahl befinden sich in den GU anonyme Beschwerdekästen, welche von den Bewohnern genutzt werden können. Schutzbedürftige Personen wie z.B. Familien/Frauen und Kinder werden i. d. R. separat von alleinstehenden Männern untergebracht. Notfallzimmer für Akutfälle werden vorgehalten. Eine gesonderte Beratungsstelle für LSBTTIQ-Geflüchtete gibt es nicht in jeder kommunalen Gebietskörperschaft. Es existiert jedoch untereinander eine gute Vernetzung, insbesondere nach Erfurt und Jena.

Konkret wird der gendersensible Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften nach den Vorgaben der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung – ThürGUSVO – vom 15. August 2018 wie folgt gewährleistet:

- konsequente Anwendung der Vorgaben aus ThürGUSVO z.B. Einzelbelegung von Familien, Menschen mit besonderem Schutzbedarf,
- vorrangige und aktiv gesteuerte Unterbringung von Menschen mit Schutzbedarfen in Einzelunterkünften durch gezielte Anmietung von Wohnraum,
- Betrieb von sozialarbeiterisch betreuten, wohnungsähnlichen Gemeinschaftsunterkünften mit separaten Wohneinheiten inkl. Küche und Bad,
- in einigen Gebietskörperschaften: Ausrichtung des Personaleinsatzes auf 100% statt der mindestens geforderten 50% Erfüllung der Qualifikationsanforderungen,
- Aufstellung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten, z.B.
- Anbindung an Hilfeplangespräche,
- Vermittlung an sozialpsychiatrischen Dienst.
- Die Teams der Sozialarbeiter bestehen aus männlichen und weiblichen Personen, welche überwiegend jährlich in sensiblen Bereichen geschult werden. Meist wird ein Fachthema pro Jahr bearbeitet. Exemplarisch wurden u.a. folgende Schulungen, vermittelt durch das TMIK, im Jahr 2024 angeboten: Auftakt bundesweites „Forum FGM – Gemeinsam gegen Genitalverstümmelung“, Online-Werkstattgespräch „Kommunale Schutzkonzepte für die Unterbringung von Geflüchteten – Beispiele guter Praxis, Gelingensbedingungen und Handlungsempfehlungen“ am 30.04.2024, „Gewaltschutzmaßnahmen in Unterkünften für Geflüchtete – Transfer von Standards, Umsetzungsansätzen und Expertise im Verhältnis von Landeseinrichtungen und kommunalen Unterkünften“ am Donnerstag, den 21. November 2024".

Darüber hinaus wird auf die die Ausführungen zu 13-9. verwiesen.

60-2 Hinsichtlich der Sicherstellung des Gendersensiblen Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zum Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen in Nr. 60-1 verwiesen. Darüber hinaus erfolgen entsprechende Schulungen.

60-3 Zur Regelmäßigen Überprüfung der Gewaltschutz Konzepte und ihrer Umsetzung in Gemeinschaftsunterkünften und EAEs erfolgt eine jährliche Vorlage der Jahresberichte zur Sozialbetreuung an das TLVwA; darüber hinaus erfolgt eine laufende, mindestens monatliche Kontrolle der Belegung in den Gemeinschaftsunterkünften durch Personal der Gebietskörperschaften sowie turnusmäßig durch das TLVwA. Die Überprüfungen betreffen auch das eingesetzte Personal und dessen Qualifizierung sowie die Gewaltschutzkonzepte.

60-4 Der Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und Beratung für Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglichen wurde wie folgt umgesetzt

- Gewährung medizinischer und anderer Hilfen an schutzbedürftige Personen nach den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU), (Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.)
- Verweisberatung (Frauenhäuser, Queeres Zentrum, Refugio, Mütterberatung etc.)

Zu 4. Fazit und Ausblick

Die Landesregierung hat im Jahr 2024 große Fortschritte in der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Thüringen gemacht. Der am 18. Juni 2024 verabschiedete Landesaktionsplan gibt die Richtung vor, in die künftig gearbeitet werden wird. Der Bericht zeigt, dass neben der Verabschiedung des Landesaktionsplans auch eine ganze Reihe von Maßnahmen schon im laufenden Jahr umgesetzt wurden.

Es zeigt sich daran aber auch, dass Thüringen bereits auf eine längere spezialisierte Umsetzung im Bereich der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zurückgreift und die Maßnahmen im Landesaktionsplan dieses Bestreben der permanenten Verbesserung weiter aufnehmen. Vor der Fortschreibung wird der Landesaktionsplan evaluiert werden, um diese in der Effizienz zu steigern.

Landes- und bundespolitische Entscheidungen wie die Verabschiedung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes, das Gewalthilfegesetz und Gesetzesvorschläge zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung oder zum Sorgerecht bei häuslicher Gewalt sowie die Verabschiedung der Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025-2030 im Dezember 2024 werden zusätzlich weitere Impulse geben und die Richtung bestimmen, die unsere gemeinsame Arbeit mit dem Ziel der Ächtung und Eindämmung geschlechtsspezifischer Gewalt nehmen wird.

Anlage 1 Übersicht der Maßnahmen des Landesaktionsplans

Die Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen Ressorts und der Staatskanzlei wurden entsprechend dem Kabinettsbeschluss über die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien nach Art. 76 Abs.2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 21. Jan. 2025 aktualisiert.

Kapitel I - Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	4-1	Barrierefreiheit der Sprache: Mehrsprachigkeit und leichte/einfache Sprache bei Veröffentlichungen zu Maßnahmen des LAP-IK	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	4-2	Auseinandersetzung mit Interkulturalität auch unter Nutzung des Landesprogramms „Denk Bunt“	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	4-3	Barrierefreiheit nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und der diesbezüglichen Maßnahmenpläne des Freistaates bei Umsetzung von Maßnahmen des LAP-IK beachten	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	4-4	Prüfung der Diskriminierungsfreiheit hinsichtlich der Diversität von Geschlecht, Ethnie, Herkunft, sozialer Schicht und weiteren Merkmalen aus Artikel 4 (3) IK bei der Ansprache von Personen und der Definition von Maßnahmen	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	6-1	Gleichstellungpolitische Maßnahmen im Personalmanagement	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	6-2	Umsetzung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	6-3	Umsetzung der Empfehlungen des Dritten Gleichstellungsberichts, hier: Prüfung der Errichtung einer Servicestelle für Gleichstellungsbeauftragte	ab 2025	GB
	6-4	Entwicklung eines Gleichstellungs-Checks	bis 2026	GB
	6-5	Empfehlung an die obersten Landesbehörden zur Zertifizierung nach Total-E-Quality	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	6-6	Aufruf zum Beitritt der obersten Landesbehörden zum „Bündnis gegen Sexismus“	ab 2024	alle Ressorts und TSK
	6-7	Prüfung des Abschlusses von Dienstvereinbarungen zur Bekämpfung von Gewalt und Sexismus bzw. Anpassung bereits bestehender Dienstvereinbarungen im Sinne des AGG	ab 2024	TSK und alle Ressorts
	6-8	Institutionelle Förderung des Landesfrauenrates	fortlaufend	GB
	6-9	Konsequente Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie	fortlaufend	TMUENF
	6-10	Fortführung von Programmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen der Wissenschaft	fortlaufend	TMBWK
6-11	Berücksichtigung von Antifeminismus im LP „DenkBunt“	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend	

Kapitel II - Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	7-1	Regelmäßige Sitzungen des Beirats Gewaltschutz zur Begleitung der Umsetzung der IK in Thüringen	fortlaufend	GB/Ko-IK
	7-2	Verstetigung der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention (RAIK)	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	7-3	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit den Vorhaben und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen im Rahmen der IMAG Kinderschutz	fortlaufend	TMSGAF/ Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	7-4	Verankerung von Einrichtungen zum Gewaltschutz im Landesentwicklungsplan	fortlaufend	TMIKL
	7-5	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit der dem LP für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit	fortlaufend	TMSGAF/ Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	7-6	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-BRK	ab 2024	TMSGAF/Abt. Soziales, TLMB, GB/Ko-IK
	7-7	Berücksichtigung der Ziele der IK in der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	fortlaufend	TMUENF
	7-8	Abgleich mit der Thüringer Strategie gegen Wohnungslosigkeit	2024	TMSGAF/Abt. Soziales
	7-9	Fortführung des Landesprogramms Dolmetschen	fortlaufend	TMJMV
	8-1	Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung von Maßnahmen der IK durch die Ressorts und TSK	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	8-2/10-1	Personelle und finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstelle IK an die inhaltlichen Erfordernisse anpassen entsprechend LT-Beschluss 7/3301	ab 2024	TMSGAF
	10-1	Personelle und finanzielle Ausstattung der Koordinierungsstelle IK an die inhaltlichen Erfordernisse anpassen entsprechend LT-Beschluss 7/3301	ab 2024	TMSGAF
	9-1	Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Zivilgesellschaft	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	9-2	Unterstützung einer Betroffeneninitiative im Bereich Partnerschaftsgewalt	ab 2024	GB/Ko-IK
	11-1	Datensammlung in Zusammenarbeit mit der Berichtserstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des DIMR	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	11-2	Fachspezifische Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik	fortlaufend	TMIKL
	11-3	Auflage zur verbindlichen Zuarbeit an die Bewohnerinnenstatistik der FHK für geförderte Frauenschutzwohnungen und Frauenhäuser	fortlaufend	TMSGAF/GB
	11-4	Anstreben einer einheitlichen Datensammlung im Gesundheitswesen zu Ausmaß und Versorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in der GMK und im BR	ab 2025	TMSGAF/Abt. Gesundheit

11-5	Länderübergreifende Studie zur Intersektionalität bei geschlechtsspezifischer Gewalt forcieren	ab 2025	GB/Ko-IK
------	--	---------	----------

Kapitel III - Prävention	12-1	Maßnahmenplan „geschlechtsspezifische Gewalt im digitalen Raum“ für die Bereiche Polizei, Justiz, Bildung und Jugend sowie die Beratungsstellen zu digitalisierter Gewalt	bis 6/2024	TMIKL/LPR
	12-2	Beratung gegen Hatespeech mit zusätzlicher Ausrichtung eines geschlechtsspezifischen Focus sichern	bis 2026	TMIKL/LPR
	13-1	Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit und geschlechtsspezifischer Gewalt in der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	13-2	Interne Sensibilisierung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	13-3	Förderung der Vernetzung und der Sensibilisierung zur häuslichen Gewalt durch „handle-jetzt“	fortlaufend	GB/Ko-IK
	13-4	Jährliches Jugend-Kulturfestival für sexuelle Selbstbestimmung und Empowerment	ab 2025	TMBWK
	13-5	Sensibilisierung der Kommunen für das Thema der Istanbul-Konvention	ab 2024	TMIKL
	13-6	Einbeziehung des ländlichen Raums in Maßnahmen der Bewusstseinsbildung unter Einbindung entsprechender NGOs	ab 2024	TMIKL, TMWLLR, TMSGAF/GB
	13-7	Aufklärungskampagnen zur sexuellen Selbstbestimmung und Gewaltfreiheit	fortlaufend	TSK/LZT, TMSGAF/Abt. Jugend
	13-8	Kampagne gegen sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz	ab 2025	TSK/LADS,
	13-9	Sensibilisierung für die Themen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gleichberechtigung in Flüchtlingsunterkünften	fortlaufend	TMJMV
	13-10	Kampagne zur Aufklärung über Gewalt gegen Frauen in den ärztlichen Wartezimmern z. B. in Gynäkologischen Praxen	ab 2025	TMSGAF/Abt. Gesundheit
	13-11	Kampagne zur Information über Täter häuslicher Gewalt	ab 2026	TMIKL
	13-12	Aufklärung der Bevölkerung über Tatbegehungsweisen, rechtliche Folgen und Schutzmaßnahmen durch polizeiliche Kriminalprävention	fortlaufend	TMIKL/LPD
13-13	Filmförderung zu Themen geschlechtsspezifischer Gewalt für die Bewusstseinsbildung der breiten Bevölkerung, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung, Mädchen und Frauen zu Schutzmöglichkeiten, Jungen und Männer zu alternativen Verhaltensweisen bzgl. Gewaltverhalten und Aggressivität.	ab 2024	TSK, TMSGAF/Abt. Jugend	
13-14	Fortführung der Sensibilisierung zu den Themen Gleichstellung der Geschlechter und geschlechtsspezifische Gewalt	fortlaufend	TSK/LZT	

Kapitel III - Prävention	13-15	Wertebasierten Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen des Deutschen Bühnenvereins (Bundesverband der Theater und Orchester) einfordern	fortlaufend	TMBWK
	13-16	Bekanntmachen von Beschwerdestellen gegen sexualisierte Gewalt	fortlaufend	TSK und alle Ressorts
	13-17	Ausstellung „Women in the Dark“	2026	GB/Ko-İK, TMBWK
	14-1	Konzeption gegen geschlechtsspezifische Gewalt zur Frühpädagogik und Sensibilisierung von Erzieher:innen und in der Elternarbeit	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/Abt. Jugend
	14-2	Berücksichtigung der Ziele der IK gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Umsetzung des Thüringer Bildungsplans	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/Abt. Jugend
	14-3	Verankerung von Modulen gegen geschlechtsspezifische Gewalt, gewaltfreie Konfliktlösung und Antiaggressionstraining in der Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/Abt. Jugend
	14-4	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt in der Familienarbeit	fortlaufend	TMSGAF Abt. Soziales und Abt. Jugend
	14-5	Fortbildungen für Lehrer:innen, Erzieher:innen und anderen Fachkräften zur Sensibilisierung und didaktischen Umsetzung der Themen sexualisierte Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt	ab 2024	TMBWK/ThILL M
	14-6	Berücksichtigung der Themen sexualisierte Gewalt und geschlechterspezifischer Gewalt im Rahmen der Weiterentwicklung der Thüringer Lehrpläne und im Unterricht	ab 2024	TMBWK/ThILL M
	14-7	Hochschulen kommen ihrer Verantwortung zur Verhütung geschlechts-spezifischer Gewalt als Arbeitgeberinnen und im Lehrbetrieb nach	fortlaufend	TMBWK
	14-8	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention mit den Vorhaben und Maßnahmen des Landesbeauftragten für Kinderschutz im Freistaat Thüringen	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-İK
	14-9	Kurse zur sexuellen Selbstbestimmung in Frauen-, Mädchen-, Jugend-, und Familienzentren und Schulen und Einrichtungen für Migrant:innen und für alle Geschlechter	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Soziales, Abt. Jugend, TMBWK
	14-10	Berücksichtigung der Ziele der Istanbul-Konvention im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend
14-11	Abgleich der Anliegen der Istanbul-Konvention bei der Fortschreibung des Thüringer Maßnahmenplans zur UN-BRK	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Soziales, GB/Ko-İK, TLMB	
14-12	Berücksichtigung der Ziele der IK in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	fortlaufend	TMUENF, TMBWK	
14-13	Förderung des Empowerments für Frauen und Mädchen unter Berücksichtigung von Altersstufen, sozialer und kultureller Herkunft	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/GB, Abt. Jugend,	

				Abt. Soziales, TMJMV
	14-14	Konsenstrainings für alle Kinder, um allen Kindern gleichermaßen gewaltfreien Umgang nahezubringen fördern	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/Abt. Jugend
	14-15	Vermittlung von Rechtslage hinsichtlich Gleichstellung und Gewaltfreiheit für Migrant:innen in Erstaufnahmeeinrichtungen und interkulturellen Zentren	fortlaufend	TMJMV
	14-16	Verankerung von Lehr-Lerneinheiten gegen geschlechtsspezifische Gewalt und gewaltfreier Konfliktlösung in Angeboten der Familienbildung	fortlaufend	TMSGAF, Abt. Soziales
I III - Prävention	15-1	Förderung des E-Learnings „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“	fortlaufend bis 2027	TMSGAF, GB/Ko-IK
	15-2	Konzeption interdisziplinärer Fortbildungen zu häuslicher Gewalt	ab 2024	TMSGAF/GB- Ko-IK, Abt. Soziales, Abt. Gesundheit, Abt. Jugend, TMBWK, TMJMV, TMIKL
	15-3	Konzeption interdisziplinärer Fach- und Vernetzungsveranstaltungen	ab 2024	GB/Ko-IK
	15-4	Förderung von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen in Gesundheit, Justiz, Staatsanwaltschaften, Polizei, Bildung, Beratung, Kinder- und Jugendhilfe	fortlaufend	GB/Ko-IK, TMSGAF/Abt. Soziales, Abt. Gesundheit, Abt. Jugend, TMJMV, TMIKL, TMBWK
	15-5	Förderung von Schulungen für das Personal im Gesundheitswesen zu FGM, häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMSGAF/Abt. Gesundheit, GB/Ko-IK, TMJMV/BIMF
	15-6	Fortbildungen zum Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend
	15-7	Fortbildungen zum Umgang mit Gewaltbetroffenen unter Aspekten der Diskriminierungsfreiheit mit intersektionalem Ansatz	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend, Abt. Soziales, TMJMV, TMIKL
	15-8	Erstellen eines Programms „Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Pflegefachkräften“	ab 2025	TMSGAF/Abt. Gesundheit
	15-9	Programm zur Selbstfürsorge für Profis vor Gefährdung; Burnout und anderen Belastungen	bis 2026	TMSGAF/Abt. Gesundheit, Abt. Jugend, TMJMV, TMIKL

	15-10	Sensibilisierung gegen Sexismus im beruflichen Umfeld und Handeln	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	15-11	Schulung von Richter:innen hinsichtlich der Maßgabe, dass Artikel 68a der Strafprozessordnung in der Praxis im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 54 der Istanbul-Konvention angewandt wird	fortlaufend	TMJMV
	16-1	Fortführung und Fortentwicklung des Täterprogramms Projekt ORANGE in Thüringen und Erhaltung der für die Beratung erforderlichen Strukturen	fortlaufend	TMJMV
	16-2	Weitere Verbesserung der Inanspruchnahme von Täterprogrammen zur Verhaltensänderung	fortlaufend	TMJMV, TMIKL, TMSGAF
	16-3	Mitwirkung bei der Verbesserung der Inanspruchnahme von Täterprogrammen	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend
	16-4	Fortbildungen zu Täterstrategien für alle entsprechenden Berufsgruppen	ab 2024	TMSGAF/GB, Abt. Soziales, Abt. Jugend, TMBWK, TMJMV, TMIKL
	16-5	Fortführung und Ausbau von Programmen zur Gewaltlosigkeit im Jugendstrafvollzug	fortlaufend	TMJMV
	16-6	Präventionsprogramme für Jungen und Männer zu gewaltfreiem Verhalten ausbauen	fortlaufend	TMBWK, TMSGAF/Abt. Jugend
	16-7	Individuelle Behandlungsprogramme sowie manualisierte Behandlungsprogramme je nach Indikation im Strafvollzug	fortlaufend	TMJMV
	17-1	Förderung eines sexismusfreien Sprachgebrauches und in Bild Darstellungen insbesondere bezüglich sexualisierter und häuslicher Gewalt in Veröffentlichungen der Landesregierung (Pressekodex geschlechtsspezifische Gewalt durchsetzen)	fortlaufend	alle Ressorts und TSK
	17-2	Begleitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt auf Bundesebene	ab 2024	TSK, TMJMV, TMIKL
	17-3	Förderung des kulturellen Films und kreativer audiovisueller Medien zum Thema sexuelle Selbstbestimmung, Gewaltschutz, Empowerment etc.	ab 2024	TMBWK

Kapitel IV - Schutz und	18-1	Barrierefreiheit von Einrichtungen voranbringen	fortlaufend	TMDI, TLMB
	18-2	Fortschreibung Richtlinie „Polizeilicher Opferschutz“	fortlaufend	TMIKL
	18-3	Fortschreibung „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt, Leitlinien der Thüringer Polizei“	fortlaufend	TMIKL
	18-4	Erstellung von Richtlinien mit verbindlichen Standards in spezifischen Handlungsbereichen des Gewaltschutzes	ab 2025	TMIKL, TMSGAF/GB
	19-1	Ausbau der Informationsplattformen, digitaler und Printinformationen auch in leichter Sprache und Fremdsprachen	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Jugend, GB, TMIKL, TMJMV

	19-2	Erstellung einer interaktiven Hilfe-Netzwerk Landkarte im Thüringen-Viewer	bis 2026	TMDI, TMSGAF/GB/K o-IK
	19-3	Kampagnen zur Bekanntmachung von Angeboten zu Hilfe und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt	fortlaufend	GB/Ko-IK, TMSGAF/Abt. Soziales, Abt. Gesundheit, TMJMV
	20-1	Schulung des Personals in allgemeinen Hilfsdiensten gem. Art. 20, insbesondere im Gesundheitswesen, jedweden Beratungsstellen und der Agentur für Arbeit zu häuslicher Gewalt	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Soziales, Abt. Jugend,
	20-2	Vernetzung der allgemeinen Hilfsdienste mit denen des spezifischen Hilfesystems	fortlaufend	TMSGAF/Abt, Soziales, Abt. Gesundheit, Abt. Jugend, GB, TMIKL
	20-3	Maßnahmen zur Gewinnung von Fachkräften	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Arbeit
	20-4	Entwicklung eines Maßnahmenpakets zur Versorgung von psychisch kranken Menschen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind	bis 2026	TMSGAF/Abt. Gesundheit
	22-1	Ausbau von Hilfestrukturen zur Beratung bei häuslicher Gewalt mit dem Schwerpunkt einer Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen und der Unterstützung allgemeiner Hilfsdienste durch mobile und aufsuchende Arbeit	ab 2025	TMSGAF/Abt. Gesundheit, GB
	22-2	Ausbau der Beratungsangebote für Opfer sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMSGAF/GB, Abt. Gesundheit
	22-3	Fortführung der Förderung der Beratung für Opfer von Genitalverstümmelung	fortlaufend	TMJMV
	22-4	Gewinnung von Fachkräften	fortlaufend	TMSGAF/Abt. Arbeit, Abt. Gesundheit
Kapitel IV - Schutz und	23-1	Einsetzen für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf einen Schutzplatz als Bundesrecht	fortlaufend	TMSGAF/GB
	23-2	Flächendeckender, bedarfsgerechter Ausbau von Schutzunterkünften für Betroffene häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung intersektioneller Bedarfe nach Vorgabe Landes- bzw. Bundesrecht	bis 2030	TMSGAF/GB
	23-3	Einrichtung einer internen Plattform zur Belegung von Plätzen in Frauenschutzeinrichtungen	ab 2025	TMSGAF/GB
	23-4	Einrichtung eines Second-Stage Angebotes bei häuslicher Gewalt	ab 2025	TMSGAF, TMDI

	23-5	Umsetzung des Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): Unterstützungsmöglichkeiten für den Bau- und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder	ab 2024	TMDI
	23-6	Feststellung des Bedarfs von Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer und Erstellung eines entsprechenden Umsetzungskonzeptes.	ab 2025	TMSGAF/GB
	23-7	Umsetzung des Bundesförderprogramms des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB): Unterstützungsmöglichkeiten für den Bau- und Umbau von Schutzeinrichtungen und Ausweichwohnungen für gewaltbetroffene Männer	ab 2025	TMDI
	23-8	Strukturplanung für Wohnraum sensibler von häuslicher Gewalt betroffener Gruppen unter Nutzung des Bundesstädtebauprogramms	ab 2024	TMDI, TMSGAF/GB
	23-9	Kooperationen zwischen Kommunen und Wohnungsbaugesellschaften für Schutzräume des Gewaltschutzes unter Einbezug von Frauenhäusern entwickeln	ab 2024	TMDI
	24-1	Einrichtung einer landesweiten 24-Stunden Rufbereitschaft bei Partnerschaftsgewalt und sexualisierter Gewalt in Schutzeinrichtungen	bis 2030	TMSGAF/GB
	24-2	Ausbau der ambulanten, mobilen und aufsuchenden Beratungsinfrastruktur bei geschlechtsspezifischer Gewalt	bis 2030	TMSGAF/GB
	25-1	Aufbau von Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt	ab 2025	TMSGAF/GB
	25-2	Ausbau der vertraulichen Spurensicherung für alle Betroffenen auch jenseits des SGB V	ab 2024	TMSGAF/GB und Abt. Gesundheit
	25-3	Bedarfsanalyse für Gewaltschutzambulanzen	bis 2028	TMSGAF/Abt. Soziales, Abt. Gesundheit, Abt. Jugend

Kapitel V -	31-1	Schulungen zur konsequenten Berücksichtigung häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren	fortlaufend	TMJMV, TMSGAF/Abt. Jugend
	31-2	Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten und den Fachdiensten, die Opfer und ihre Kinder in Verfahren das Sorgerecht und das Besuchsrecht betreffend unterstützen, beispielsweise wie im „Erfurter	fortlaufend	TMJMV, TMSGAF/Abt. Jugend

		Modell“ zur Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt		
	31-3	Unterstützung der Netzwerkbildung von Familiengerichten und Täterberatungsstellen	fortlaufend	TMJMV
	31-4	Modellhafte Erprobung einer kooperativ von Interventionsstelle und einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzten pro-aktiven Kinder- und Jugendberatung in Fällen häuslicher Gewalt („Sag’s weiter“) in einem Thüringer Flächenlandkreis und ggfs. anschließend Empfehlungen zur Implementierung	2024 - 2026	TMSGAF/Abt. Jugend, GB
	31-5	Unterstützung zur Nutzung von Handlungsleitfäden bei Sorge- und Umgangskonflikten im Kontext häuslicher Gewalt	fortlaufend	TMJMV, TMSGAF/Abt. Jugend
	37-1	Einrichtung einer AG gegen Zwangsheirat	bis 2026	TMJMV/BIMF, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	37-2	Erstellung einer Konzeption für die Einrichtung einer Fachberatungsstelle gegen Zwangsverheiratung	ab 2026	TMJMV/BIMF, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	37-3	Erstellung von Materialien und Schulung von Beratungsstellen, Jugend- und Mädchenzentren, sowie Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen zur Prävention von Zwangsheirat	ab 2026	TMJMV/BIMF, TMBWK ThiLLM, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	37-4	Schulung von Lehrer:innen und Schulsozialarbeiter:innen und Ausländerbeauftragten zum Thema Zwangsheirat	ab 2025	TMJMV/BIMF, TMBWK ThiLLM, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK

Kapitel VI - Ermittlungen, Strafverfolgung.	49-1	Prüfung eines Neuzuschnitts der Sonderdezernate „Gewalt in der Familie“ bei den Staatsanwaltschaften, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Fälle von Nachtrennungsgewalt	bis 2026	TMJMV
	50-1	Prüfung der Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Einsatz von EAÜ-Fußfessel- zur Gefahrenabwehr bei Wiederholungstätern im Bereich häusliche Gewalt	ab 2024	TMIKL
	51-1	Erstellen einer Rahmenkonzeption zu Hochrisikomanagement bei häuslicher Gewalt	2024	TMJMV, TMIKL, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK

	51-2	Implementierung des Hochrisikomanagements in der Praxis	ab 2025	TMJMV, TMIKL, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	51-3	Sensibilisierung und Weiterentwicklung der internen Verfahren zu Risikobewertungen der beteiligten Professionen	fortlaufend	TMJMV, TMIKL, TMSGAF/Abt. Jugend, GB/Ko-IK
	51-4	Personal- und Ressourcenplanung für Fallkonferenzen im Hochrisikomanagement	ab 2025	TMJMV, TMIKL, TMSGAF/Abt. Jugend, GB
	52-1	Sensibilisierung zur Berücksichtigung beteiligter Kinder bei Schutzanordnungen nach PAG und GewSchG	fortlaufend	TMIKL, TMJMV
	52-2	Prüfung der Erweiterung von Mitteilungen bei Wohnungsverweisung oder Kontaktverbot vom Familiengericht an die Polizei	ab 2024	TMJMV, TMIKL
	56-1	Weitere Verbesserung des Angebots an Warteräumen bzw. Wartebereichen die ein Aufeinandertreffen von Tätern und Opfern verhindern und den Bedürfnissen der Zeug:innen (z. B. Kinder) entsprechen	fortlaufend	TMJMV
	56-2	Verbesserte Nutzung des Angebots an psychosozialer Prozessbegleitung im Strafverfahren (vgl. § 406g StPO)	fortlaufend	TMJMV, TMIKL

Kapitel VII - Migration und Asyl	60-1	Gendersensiblen Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften sicherstellen gemäß ThürGUSVO und Vermittlung entsprechender Fachkompetenzen an die in den Unterkünften tätigen Berufsgruppen	fortlaufend	TMJMV
	60-2	Gendersensiblen Gewaltschutz in Erstaufnahmeeinrichtungen sicherstellen	fortlaufend	TMJMV
	60-3	Regelmäßige Überprüfung der Gewaltschutz Konzepte und ihrer Umsetzung in Gemeinschaftsunterkünften und EAEs	fortlaufend	TMJMV
	60-4	Zugang zu spezialisierten Unterstützungsdiensten und Beratung für Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglichen	fortlaufend	TMJMV